

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AGR-

Innsbruck, 06.03.2024

ALLGEMEINE WAHLINFORMATIONEN

1. Ab wann ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung gegeben?

- Die Vollversammlung ist gemäß § 35 Abs. 2 TFLG 1996 beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Agrargemeinschaft, im Fall einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 auch die Gemeinde, ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 35 Abs. 2 TFLG 1996).

2. Wie erfolgt eine rechtmäßige Stimmabgabe?

Die Mitglieder haben ihre Stimmen gemäß § 35 Abs. 3 TFLG 1996 persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben.

3. Ist bei Auftreten eines Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht notwendig?

Ja, außer ein Mitglied wird durch ein dem Obmann bekanntes Familienmitglied vertreten und es bestehen keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis (§ 35 Abs. 3 TFLG 1996).

4. Wieviel Mitglieder darf ein Bevollmächtigter höchstens vertreten?

Höchstens 2 Mitglieder (§ 35 Abs. 3 TFLG 1996). Ist der Bevollmächtigte selbst auch Mitglied der Agrargemeinschaft, so verfügt er über seine eigene und zuzüglich die Anzahl der Stimmen für die er bevollmächtigt wurde (jedoch maximal über insgesamt 3 Stimmen).

5. Wer ist wahlberechtigt?

- Aktiv/passiv wahlberechtigt sind die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften sowie die persönlich (walzenden) Anteilsberechtigten.
- Aktiv wahlberechtigt (somit zum Abgeben seiner Stimme berechtigt) ist, wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Passiv wahlberechtigt (somit wählbar) sind die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften sowie die persönlich (walzenden) Anteilsberechtigten, die spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

6. Ab wieviel Agrargemeinschaftsmitgliedern ist ein Ausschuss zu wählen?

Erst ab einer Anzahl von 15 Agrargemeinschaftsmitgliedern ist ein Ausschuss zu wählen (§ 35 Abs. 6 TFLG 1996).

7. Wie viele Ausschussmitglieder sind zu wählen?

- Grundsätzlich gilt die Regelung gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 wonach ab 15 Agrargemeinschaftsmitgliedern eine Mindestanzahl von 3 Mitgliedern und eine Höchstanzahl von 15% der Mitglieder der Agrargemeinschaft vorgeschrieben sind. Innerhalb dieses Rahmens normiert die Satzung die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder.
- Bei der Berechnung der (max.) Ausschussgröße ist zu berücksichtigen, dass die Nachkommastellen im Ergebnis immer abzurunden sind (z.B. 15 Prozent von 26 = 3,9 somit abgerundet 3 Ausschussmitglieder).
- Der Höchstwert von 15% der Anzahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft kann, muss aber nicht ausgeschöpft werden.
- Ist in Ihrer Satzung eine Anzahl von Ausschussmitgliedern angeführt, die über dem Höchstwert (15% der Anzahl der Agrargemeinschaftsmitglieder), bzw. unter 3 Ausschussmitgliedern liegt, so ist eine Änderung der Satzung bei der Agrarbehörde zu beantragen. Bei Agrargemeinschaften mit Ausschuss ist dieser hierfür zuständig, ansonsten die Vollversammlung.

8. Wie sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses zu wählen?

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses bzw. dessen Ersatzmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung mit Stimmzettel. Das bloße Benennen von Ausschussmitgliedern bzw. deren Wahl durch Abgabe von Handzeichen entspricht keiner ordnungsgemäßen Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

9. Wer darf bei Gemeindegutsagrargemeinschaften nicht als Mitglied/Ersatzmitglied des Ausschusses gewählt werden?

Der Substanzverwalter, dessen Stellvertreter und der erste Rechnungsprüfer dürfen nicht in den Ausschuss gewählt werden (§ 36b Abs. 7 TFLG 1996).

10. Sind bei der Wahl des Ausschusses bzw. des Obmannes die Anteilsrechte relevant?

NEIN, bei der Wahl des Ausschusses bzw. des Obmannes (Obmann-Stellvertreter) zählen gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 die Anteilsrechte der Mitglieder nicht. Jedes Mitglied hat bei Wahlen somit grundsätzlich eine Stimme und zwar unabhängig davon, wie viele Anteilsrechte der Stimmberechtigte vertritt. Zur Vorgehensweise der Stimmabgabe bei erteilten Vollmachten siehe Punkt 4.

11. Ist bei der Wahl des Ausschusses bzw. des Obmannes die Anzahl der Stammsitzliegenschaften relevant?

NEIN, Jedes Mitglied hat dabei - ungeachtet der Anzahl der Stammsitzliegenschaften, deren Eigentümer er ist - nur eine einzige Stimme. (VwGH-Erkenntnis, Zl. RA 2016/07/07111-6 vom 30.03.2017). Zur Vorgehensweise der Stimmabgabe bei erteilten Vollmachten siehe Punkt 4.

12. Wie ist der Obmann bei einer Agrargemeinschaft mit Ausschuss zu wählen?

- Die Mitglieder des Ausschusses wählen unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte zuerst den Obmann (§ 35 Abs. 5 TFLG 1996).
- In einem zweiten Wahlgang wählt der Ausschuss sodann aus seiner Mitte den Stellvertreter (§ 35 Abs. 5 TFLG 1996).
- Als gewählt gilt immer, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (§ 35 Abs. 5 TFLG 1996).
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Das bloße Benennen von Obmann und Obmann-Stv. durch die Ausschussmitglieder bzw. deren Wahl durch Abgabe von Handzeichen entspricht keiner ordnungsgemäßen Wahl.

13. Wie ist der Obmann bei einer Agrargemeinschaft ohne Ausschuss zu wählen?

In diesem Fall sind gemäß § 35 Abs. 6 TFLG 1996 der Obmann und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

14. Wer darf bei Gemeindegutsagrargemeinschaften nicht zum Obmann Obmann-Stv. gewählt werden?

Der Substanzverwalter, dessen Stellvertreter und der erste Rechnungsprüfer dürfen nicht zum Obmann Stellvertreter des Obmanns. gewählt werden (§ 36b Abs. 7 TFLG 1996).

15. Was ist bei der Wahl der Rechnungsprüfer bei Gemeindegutsagrargemeinschaften zu beachten?

- Die Wahl des ersten Rechnungsprüfers erfolgt durch den Gemeinderat (§ 36b Abs. 5 TFLG 1996)
- Die Wahl des zweiten Rechnungsprüfers erfolgt durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte (§ 36b Abs. 5 TFLG 1996).

16. Wer darf bei Gemeindegutsagrargemeinschaften nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden?

Der Obmann, Stellvertreter des Obmanns, die Mitglieder des Ausschusses und der Substanzverwalter (Stellvertreter des Substanzverwalters) dürfen nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden (§ 36b Abs. 5 TFLG 1996).

17. Ist der zweite Rechnungsprüfer auch dann zu wählen, wenn kein Bankkonto geführt wird?

- JA, denn auch der zweite Rechnungsprüfer ist gemäß § 36a Abs. 1 TFLG 1996 ein Organ der Gemeindegutsagrargemeinschaften und somit für eine Gemeindegutsagrargemeinschaft zu installieren.
- Des Weiteren ist zum Zeitpunkt der Wahl nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Funktionsperiode der gewählten Organe Zahlungsflüsse über das Abrechnungskonto abgewickelt werden.

18. Wie lange dauert die Funktionsperiode des Ausschusses?

- Die Funktionsperiode ist gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 mit 5 Jahren begrenzt.
- Eine Neuwahl ist gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 auch durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt oder die Zahl der Ausschussmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmitglieder unter die Hälfte absinkt.

19. Wie lange dauert die Funktionsperiode des Obmannes bei Agrargemeinschaften ohne Ausschuss?

- Die Funktionsperiode ist gemäß § 35 Abs. 6 TFLG 1996 mit 5 Jahren begrenzt.
- Eine Neuwahl ist gemäß § 35 Abs. 6 TFLG 1996 auch durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder der Agrargemeinschaft verlangt.

20. Wer kann in den Ausschuss bzw. als Obmann (Obmann-Stv.) gewählt werden?

Wählbar sind immer nur die Eigentümer der berechtigten Stammsitzliegenschaften oder die persönlich (walzenden) Anteilsberechtigten, die spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

21. Wer ist bei Stammsitzliegenschaften im Miteigentum wählbar?

Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft sind verpflichtet, aus dem Kreis der Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter an den Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich namhaft zu machen. Der namhaft gemachte Vertreter ist wählbar und in das Mitgliederverzeichnis für die betreffende Stammsitzliegenschaft aufzunehmen.

22. Muss ein Ausschussmitglied bzw. der Obmann (Obmann-Stv.) die Wahl annehmen?

- JA, bei Agrargemeinschaften mit Ausschuss ist jedes Mitglied der Agrargemeinschaft gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 verpflichtet, die Wahl in den Ausschuss bzw. zum Obmann (Obmann-Stv.) anzunehmen.
- Bei Agrargemeinschaften ohne Ausschuss ist jedes Mitglied der Agrargemeinschaft gemäß § 35 Abs. 6 TFLG 1996 verpflichtet, die Wahl zum Obmann (Obmann-Stv.) anzunehmen.
- Stehen gesundheitliche oder wichtige familiäre Gründe der Wahl entgegen, kann die Wahl abgelehnt werden.
- Lediglich die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.